

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ vom 27. November 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der zwischen Horbach und Lützelhausen gelegene ehemalige Panzerübungsplatz Hardtküppel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 3 der Gemarkung Horbach und der Flur 8 der Gemarkung Bernbach, Gemeinde Freigericht, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 25,80 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen und Brachflächen mit verschiedenen Saumgesellschaften, Hochstaudenfluren, Hecken- und Gebüschbeständen im Naturraum Büdingen-Meerholzer Hügelland für bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz gilt auch den temporären Klein- und Kleinstgewässern unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Lebensraum hochgradig gefährdeter Amphibienarten. Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen abzielen auf den Erhalt der Biotopvielfalt, die extensive Nutzung der Wiesen und die Förderung der Kleingewässer.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren;

10. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 15. Juli zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - b) Maßnahmen zur Förderung des Laubholzanteils, zur Einleitung von Naturverjüngung und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch einzelstammweise Entnahme der Maßgabe vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material oder zum Ersatz naturferner durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar, auf dem Grundstück Flur 8 Nr. 23/1 der Gemarkung Bernbach in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd, ohne Fütterung und ohne Anlage und Unterhaltung von Wildäckern.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern fährt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der befestigten Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;

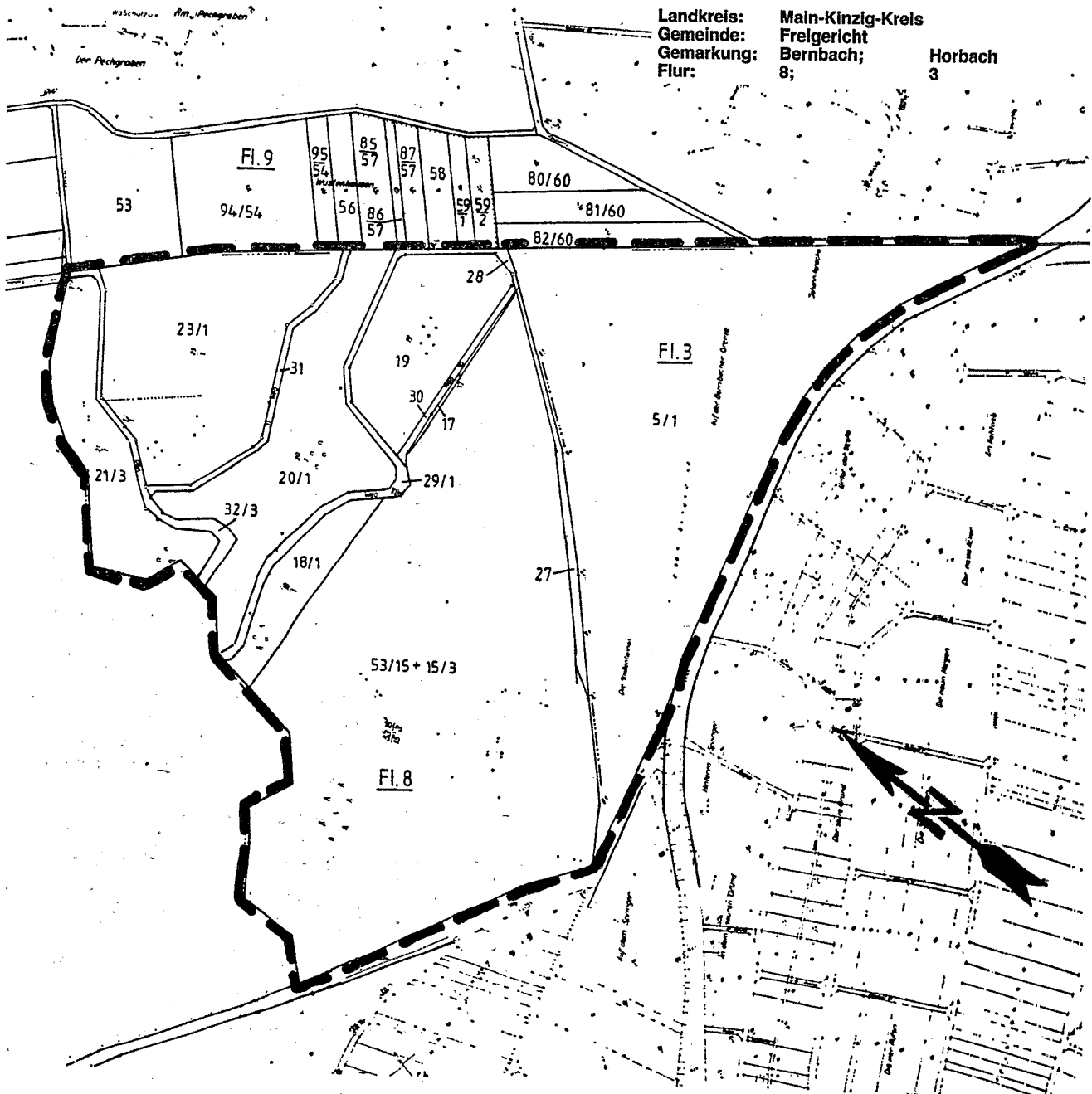


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hardt bei Bernbach“
vom 27. November-1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 27. November 1995
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde: Freigericht
Gemarkung: Bernbach; Horbach
Flur: 8; 3



15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;

21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 27. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 1/1996 S. 32

lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
9	Wetter	1994	Gemarkungsgrenze Bad Nauheim (Steinfurth)/Rockenberg (Oppershofen)	— Steinfurth Wetteraukreis
10	Wetter	1994	Gemarkungsgrenze Bad Nauheim (Steinfurth)/Rockenberg (Oppershofen) bis Gemarkungsgrenze Butzbach (Griedel)/Münzenberg (Gambach)	Rockenberg — Oppershofen — Rockenberg Butzbach — Griedel Wetteraukreis
11	Wetter	1994	Gemarkungsgrenze Butzbach (Griedel)/Münzenberg (Gambach) bis Pegelanlage Muschenheim — Grenze des Regierungsbezirks Darmstadt —	Münzenberg — Gambach — Ober-Hörgern — Münzenberg — Trais-Münzenberg Wetteraukreis

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden beim Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 61169 Friedberg (Hessen), archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr. 1

beim Magistrat der Stadt Florstadt, Freiherr-vom-Stein-Straße 11, 61197 Florstadt,
und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt;

lfd. Nr. 2

beim Magistrat der Stadt Nidda, Schloßgasse 34, 63667 Nidda;
lfd. Nr. 3

beim Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel,

beim Magistrat der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben,
beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden,

und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck,

sowie beim Magistrat der Stadt Nidderau, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau;

lfd. Nr. 4

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt,

und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain;

lfd. Nr. 5

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt,

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Glauburg, Bahnhofstraße 34, 63695 Glauburg,

und beim Magistrat der Stadt Ortenberg, Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg;

lfd. Nr. 6

beim Magistrat der Stadt Friedberg, Große Klostersgasse 6, 61169 Friedberg (Hessen);

lfd. Nr. 7

beim Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Friedrichstraße 3, 61231 Bad Nauheim;

lfd. Nr. 8

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen, Frankfurter Straße 31, 61239 Ober-Mörlen;

lfd. Nr. 9

beim Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Friedrichstraße 3, 61231 Bad Nauheim;

lfd. Nr. 10

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rockenberg, Obergasse 12, 35519 Rockenberg,

und beim Magistrat der Stadt Butzbach, Marktplatz 1, 35510 Butzbach;

lfd. Nr. 11

beim Magistrat der Stadt Münzenberg, Hauptstraße 22, 35516 Münzenberg.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt,

2. dem Landrat des Wetteraukreises — unterer Wasserbehörde —, Kaiserstraße 136, 61169 Friedberg (Hessen),

3. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises — unterer Bauaufsichtsbehörde —, Kaiserstraße 136, 61167 Friedberg (Hessen),

— lfd. Nr. 6 bis 8 nur Übersichtskarte —,

4. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises — unterer Wasserbehörde —, Dörnigheimer Straße 1, 63452 Hanau,

— Arbeitskarte lfd. Nr. 3 —,

5. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — unterer Bauaufsichtsbehörde —, 63450 Hanau,

— Arbeitskarte lfd. Nr. 3 —,

6. dem Wasserwirtschaftsamt Hanau, Am Freiheitsplatz 2—4, 63450 Hanau,

— Arbeitskarte lfd. Nr. 3 —.

Die Arbeitskarten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 14. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 8/1996 S. 676

233

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ vom 27. November 1995;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1996 S. 32

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ vom 27. November 1995 ist in § 4 Nr. 1 ein Schreibfehler zu berichtigen.

§ 4 Nr. 1 muß lauten:

„1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 bis 19 genannten Einschränkungen;“

Darmstadt, 22. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
IX 73 — 0.3 — R 21.1.1 — H 65

StAnz. 8/1996 S. 678

234

Genehmigung der Carl-Kuhlmann-Stiftung der Unitarischen Akademie, Sitz Friedrichsdorf

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom

lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
9	Wetter	1994	Gemarkungsgrenze Bad Nauheim (Steinfurth)/ Rockenberg (Oppershofen)	— Steinfurth Wetteraukreis
10	Wetter	1994	Gemarkungsgrenze Bad Nauheim (Steinfurth)/ Rockenberg (Oppershofen) bis Gemarkungsgrenze Butzbach (Griedel)/ Münzenberg (Gambach)	Rockenberg — Oppershofen — Rockenberg Butzbach — Griedel Wetteraukreis
11	Wetter	1994	Gemarkungsgrenze Butzbach (Griedel)/ Münzenberg (Gambach) bis Pegelanlage Muschenheim — Grenze des Regierungsbezirks Darmstadt —	Münzenberg — Gambach — Ober-Hörgern — Münzenberg — Trais-Münzenberg Wetteraukreis

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden beim Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 61169 Friedberg (Hessen), archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr. 1

beim Magistrat der Stadt Florstadt, Freiherr-vom-Stein-Straße 11, 61197 Florstadt,
und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt;

lfd. Nr. 2

beim Magistrat der Stadt Nidda, Schloßgasse 34, 63667 Nidda;
lfd. Nr. 3

beim Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel,

beim Magistrat der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben,
beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden,
und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck,

sowie beim Magistrat der Stadt Nidderau, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau;

lfd. Nr. 4

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt,

und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain;

lfd. Nr. 5

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt,

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Glauburg, Bahnhofstraße 34, 63695 Glauburg,

und beim Magistrat der Stadt Ortenberg, Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg;

lfd. Nr. 6

beim Magistrat der Stadt Friedberg, Große Klostersgasse 6, 61169 Friedberg (Hessen);

lfd. Nr. 7

beim Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Friedrichstraße 3, 61231 Bad Nauheim;

lfd. Nr. 8

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen, Frankfurter Straße 31, 61239 Ober-Mörlen;

lfd. Nr. 9

beim Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Friedrichstraße 3, 61231 Bad Nauheim;

lfd. Nr. 10

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rockenberg, Obergasse 12, 35519 Rockenberg,

und beim Magistrat der Stadt Butzbach, Marktplatz 1, 35510 Butzbach;

lfd. Nr. 11

beim Magistrat der Stadt Münzenberg, Hauptstraße 22, 35516 Münzenberg.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises — unterer Wasserbehörde —, Kaiserstraße 136, 61169 Friedberg (Hessen),
3. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises — unterer Bauaufsichtsbehörde —, Kaiserstraße 136, 61167 Friedberg (Hessen),
— lfd. Nr. 6 bis 8 nur Übersichtskarte —,
4. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises — unterer Wasserbehörde —, Dörnigheimer Straße 1, 63452 Hanau,
— Arbeitskarte lfd. Nr. 3 —,
5. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — unterer Bauaufsichtsbehörde —, 63450 Hanau,
— Arbeitskarte lfd. Nr. 3 —,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Hanau, Am Freiheitsplatz 2—4, 63450 Hanau,
— Arbeitskarte lfd. Nr. 3 —.

Die Arbeitskarten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 14. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 8/1996 S. 676

233

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ vom 27. November 1995;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1996 S. 32

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ vom 27. November 1995 ist in § 4 Nr. 1 ein Schreibfehler zu berichtigen.

§ 4 Nr. 1 muß lauten:

„1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 bis 19 genannten Einschränkungen;“

Darmstadt, 22. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
IX 73 — 0.3 — R 21.1.1 — H 65

StAnz. 8/1996 S. 678

234

Genehmigung der Carl-Kuhlmann-Stiftung der Unitarischen Akademie, Sitz Friedrichsdorf

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom